

Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom ...¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 25, 26 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 22. Oktober 2014 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)² wird wie folgt geändert:

VI. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 49 Abs. 3 Kostentragung 1. Kanton

¹ Der Kanton trägt die Kosten derjenigen Aufgaben, die gemäss diesem Gesetz in seiner Zuständigkeit liegen; vorbehalten bleibt Art. 50 Abs. 3 und 4.

² Er hat insbesondere für folgende Aufgaben die Kosten zu tragen:

1. die fördernde Sozialhilfe, wenn die Hilfeleistungen kantonal oder überkantonal angeboten werden (Art. 10 Ziff. 2);
2. die vorbeugende Sozialhilfe (Art. 13);
3. die persönliche Sozialhilfe (Art. 15) unter Vorbehalt von Art. 16;
4. das Alimenteninkasso (Art. 31).

³ Muss eine Gemeinde gemäss Art. 21 ZUG³ sofortige Hilfe für Ausländerinnen und Ausländer leisten, die sich in der Schweiz aufhalten, hier aber keinen Wohnsitz haben, entschädigt der Kanton der jeweiligen Gemeinde denjenigen uneinbringlichen Betrag, der je Ereignis 50'000 Franken übersteigt.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2018,² NG 761.1³ SR 851.1

2018.NWGSD.6